

Antrag zu Satzungsänderungen

an die 3. Tagung des 3. Landesparteitages der Partei DIE LINKE. Sachsen-Anhalt am 17. November 2012

Begründung:

Da auf den Parteitagen in Erfurt und Göttingen Änderungen der Bundessatzung vorgenommen wurden, müssen wir eine Reihe an Anpassungen der Landessatzung vornehmen. Grundsätzlich gilt: §12 Absatz 5 „Die Landesverbände regeln im Rahmen der Bundessatzung ihre Angelegenheiten durch eigene Satzungen.“ Die Änderungen betreffen folgende Punkte:

1. § 4 Rechte und Pflichten der Mitglieder

Anfügen eines neuen Absatzes (3):

„Das Stimmrecht sowie das aktive und passive Wahlrecht auf Parteitagen bzw. Delegierten- oder Mitgliederversammlungen kann von der Entrichtung des Mitgliederbeitrages abhängig gemacht werden, soweit das Mitglied nicht von der Beitragszahlung befreit ist. Dieses ist mit der Einladung anzukündigen.

2. § 5 Gastmitglieder

Nicht auf Gastmitglieder übertragbare Rechte sind:

Absatz (2) c ändern von:

„das passive Wahlrecht bei Wahlen zu Vorständen, Schieds- und Finanzrevisionskommissionen sowie bei Wahlen zu Vertreterversammlungen zur Aufstellung von Kandidatinnen und Kandidaten für Parlamente und kommunale Vertretungskörperschaften“

in:

„das aktive und passive Wahlrecht. Nicht davon berührt ist das Recht bei Wahlen zu Parlamenten, kommunalen Vertretungskörperschaften und sonstigen öffentlichen Ämtern nominiert zu werden.

3. § 5 Gastmitglieder

Nicht auf Gastmitglieder übertragbare Rechte sind:

Absatz (2) d streichen:

„das aktive Wahlrecht bei der Aufstellung von Kandidatinnen und Kandidaten für Parlamente und kommunale Vertretungskörperschaften.“

2091 **4. § 5 Gastmitglieder**

2092 Streichung des bisherigen Absatzes (4):

2093 „Die Übertragung des aktiven Wahlrechts in einer Mitgliederversammlung ist auf die
2094 laufende Versammlung befristet.“

2095

2096 **5. § 5 Gastmitglieder**

2097 Einfügen eines neuen Absatzes (4)

2098 „Für den Jugend- und Studierendenverband gelten die Regelungen zur Einschränkung
2099 des aktiven und passiven Wahlrechts nicht.“

2100

2101 **6. § 12 Kreisverbände**

2102 An Absatz (7)

2103 „Kreisverbände haben das Recht, sich weiter in nachgeordnete Gebietsverbände im
2104 Sinne von § 7 Parteiengesetz zu gliedern (Ortsverbände).

2105 folgenden Satz anfügen:

2106 „Zur Bildung von Ortsverbänden ist ein Beschluss des Kreisvorstandes oder des
2107 Kreisparteitages notwendig.“

2108

2109 **7. § 16 Einberufung und Arbeitsweise des Parteitages**

2110 Absatz (5) Satz 3:

2111 „... Leitanträge und andere Anträge von grundsätzlicher Bedeutung sind spätestens
2112 sechs Wochen vor dem Landesparteitag parteiöffentlich zu publizieren. ...“

2113 ändern in:

2114 „... Leitanträge und andere Anträge von grundsätzlicher Bedeutung sind spätestens
2115 acht Wochen vor dem Landesparteitag parteiöffentlich zu publizieren. ...“

2116

2117 **8. § 19 Arbeitsweise des Landesvorstandes**

2118 Absatz (5) Satz 1

2119 „Der Landesvorstand ist gegenüber dem Landesparteitag rechenschaftspflichtig.

2120 ergänzen:

2121 „Der Landesvorstand ist gegenüber dem Landesparteitag rechenschaftspflichtig und
2122 an seine Beschlüsse gebunden.“

2123

2124 **9. § 21 Zusammensetzung und Wahl des Landesausschusses**

2125 Absatz (1)

2126 „Dem Landesausschuss gehören mit beschließender Stimme an:

2127 b) 6 von der Versammlung der Sprecherinnen und Sprecher der landesweiten
2128 Zusammenschlüsse quotiert zu wählende Mitglieder,“

2129 ändern in:

2130 „b) 6 von der Versammlung der Sprecherinnen und Sprecher der landesweiten

2131 Zusammenschlüsse oder vertretungsweise von entsprechend durch die

2132 Zusammenschlüsse mandatierten VertreterInnen quotiert zu wählende Mitglieder.“

2133

2134

2135 **10. § 31 Ausübung von Parteiämtern und Delegiertenmandaten**

2136 Absatz (2)

2137 „Die hauptamtliche Ausübung eines Parteiamtes bedarf eines Beschlusses des
2138 Landesvorstandes.“

2139 ergänzen:

2140 „Die hauptamtliche Ausübung eines Parteiamtes und die Höhe der Vergütung bedarf
2141 eines Beschlusses des Landesvorstandes. Der Beschluss bedarf der Bestätigung durch
2142 den Landesausschuss.“

2143

2144 **11. § 36 Schlichtungs- und Schiedsverfahren**

2145 Absatz (2)

2146 „Die Mitglieder der Landesschiedskommission werden in jedem zweiten Kalenderjahr
2147 gewählt. Sie dürfen keinem Vorstand des Landesverbandes und keiner anderen
2148 Schiedskommission angehören, in keinem Dienstverhältnis zur Partei stehen und von
2149 der Partei keine regelmäßigen Einkünfte beziehen. Sie sind unabhängig und an
2150 Weisungen nicht gebunden.“

2151 Der Satz 2 ist zu präzisieren:

2152 „ Die Mitglieder der Landesschiedskommission werden in jedem zweiten Kalenderjahr
2153 gewählt. Sie dürfen nicht Mitglied eines Landes- oder Kreisvorstandes sein, in einem
2154 Dienstverhältnis zur Partei oder einem Gebietsverband stehen oder von ihnen
2155 regelmäßig Einkünfte beziehen. Sie sind unabhängig und an Weisungen nicht
2156 gebunden.“

2157

2158 **12. § 37 Übergangsbestimmungen**

2159 Streichung der Übergangsbestimmung (1):

2160 „Mitglied kann abweichend von § 2 Absatz 1 bis zum 31.12.2007 auch sein, wer einer
2161 anderen Partei angehört, sofern deren Ziele oder deren tatsächliches Handeln nicht im
2162 Widerspruch zu den Zielen der Partei stehen.“

2163

2164 **13. § 37 Übergangsbestimmungen**

2165 Streichung der Übergangsbestimmung (2):

2166 „Abweichend von § 7 Absatz 2 sind alle bestehenden landesweiten
2167 Zusammenschlüsse der Linkspartei.PDS und alle Landesarbeitsgemeinschaften der
2168 WASG bis zum 31.12.2007 auch dann landesweite Zusammenschlüsse, wenn die
2169 Voraussetzungen nicht erfüllt sind.“

2170

2171 **14. § 37 Übergangsbestimmungen**

2172 Streichen von Absatz (3):

2173 „Bis zur Konstituierung des ersten Landesausschusses 2008 werden dessen Aufgaben
2174 durch den Landesvorstand wahrgenommen.“

2175

2176

2177

2178

2179 **15. § 37 Übergangsbestimmungen**

2180 Absatz (4) streichen:

2181 „Weiterhin abweichend von dieser Satzung wird der erste ordentliche Landesvorstand
2182 in einer Größe von insgesamt 18 Mitgliedern gewählt, wovon mindestens 3 ehemals
2183 der WASG angehörten.“

2184

2185 **16. § 38 Schlussbestimmungen**

2186 Absatz (4) streichen:

2187 „Abweichend von § 15 dieser Satzung setzt sich der 1. Landesparteitag gemäß der
2188 Vereinbarung von Linkspartei.PDS und WASG zum Delegiertenschlüssel vom
2189 17.03.2007 zusammen.“

2190

2191

2192

2193

2194

2195

2196

2197

2198

2199

2200

2201

2202

2203

2204